



## Merkblatt für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht und Schutzhelmtragepflicht

### Allgemeines

Gem. § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten während der Fahrt Pflicht.

Die Straßenverkehrsbehörden können gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 5 b StVO in bestimmten und begründeten Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten genehmigen. Diese Ausnahmegenehmigung ist allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen möglich.

#### Voraussetzungen

- Die Befreiung von der Anlegepflicht für **Sicherheitsgurte** ist nur zulässig, wenn Personen:
  1. das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist
  - oder**
  2. die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt
- Die Befreiung von der **Schutzhelmtragepflicht** ist nur zulässig, wenn Personen:
  3. das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

#### Personen zu 1.

Personen die von der Gurtanlegepflicht/Helmtragepflicht befreit werden möchten müssen bei Erstanträgen und ebenso bei Folgeanträgen zwingend die gesundheitlichen Gründe durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachweisen. Hier muss bestätigt werden, dass die Person auf Grund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht/Helmtragepflicht zwingend befreit werden muss. Eine Diagnose muss aus der Bescheinigung nicht hervorgehen.

Aus dieser ärztlichen Bescheinigung muss allerdings zu entnehmen sein, für welchen **Zeitraum eine Befreiung** erforderlich ist. Eine Befreiung darf nicht länger als unbedingt erforderlich erteilt werden, da Gefahren für Leben und Gesundheit durch Fahren ohne das Anlegen eines Sicherheitsgurtes bzw. Tragen eines Helms bestehen.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur möglich, sofern der Arzt bestätigt, dass es sich um einen nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt.

Der Arzt soll bei der Ausstellung einer Bescheinigung für die Befreiung des Sicherheitsgurtes beachten, dass es mehrere Sicherheitsgurtarten gibt. Vor Ausstellung des Attestes ist zu prüfen, ob ein andere geeigneter Sicherheitsgurt möglich ist. Falls dies möglich wäre, darf keine Befreiung ausgestellt werden.

Es wird empfohlen, dass vor der Antragstellung bzw. Einholung eines ggf. kostenpflichtigen Attestes mit der Straßenverkehrsbehörde Kontakt aufgenommen wird.

## **Personen zu 2.**

Personen, die von der Gurtanlegepflicht befreit werden möchten müssen sowohl bei Erstanträgen als auch bei Folgeanträgen in geeigneter Weise (**Ärztliche Bescheinigung**) **über ihre Körpergröße** erbringen.

### **Beantragung**

Die Befreiung von der Gurtanlegepflicht ist bei der **zuständigen Straßenverkehrsbehörde** schriftlich oder persönlich zu beantragen. Für die Beantragung als auch die **ärztliche Bescheinigung ist der Antragsvordruck** zu verwenden.

### **Gebühren**

Keine

### **Benötigte Unterlagen**

- Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd incl. Bescheinigung des Arztes
- Personalausweis oder Reisepass